<u>Daten:</u> Mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV (12/2022)

Object-ID shape	Laufende Nummer des Datensatzes, Zahl Räumliche Definition des Datensatzes (hier: "Polygon"); Text Inhalt des Datensatzes (hier: "Mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a
Bezeichnung	DüV (12/2022)"; Text
Bemerkung	Mit Nitrat belastete Gebiete im Sinne von § 13a DüV mit Gültigkeit ab 12/2022.
Bemerkung 2	Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete durch das LANUV (Stand: 01.12.2022) auf Grundlage der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022). Grundlage sind die WRRL-und EUA-/Nitrat-Grundwassermessstellen des Landes. Innerhalb der als Nitrat belastet festgestellten Grundwasserkörper erfolgt mithilfe des Messstellennetzes eine immissionsbasierte Binnendifferenzierung in belastete / unbelastete Teilgebiete. Auswertezeitraum der Monitoring-Daten ist der Zeitraum 2016-2019.
Bemerkung 3	Gemäß AVV GeA erfolgt die Darstellung der mit Nitrat belasteten Gebiete in der Farbe Rot.

Stand: 01.12.2022 (LANUV NRW)

Ausweisung von Gebieten nach § 13a Düngeverordnung (DüV); Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022).

Hier:

Mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV, Stand 12/2022

Beschreibung: Mit Nitrat belastete "rote" Gebiete (Stand: 12/2022) des Landes NRW nach §13a Düngeverordnung (DüV 2020).

Auf den innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete liegenden landwirtschaftlichen Flächen bestehen nach § 13a DüV strengere Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes. Die Maßnahmen sind notwendig, um die Ziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie und Nitratrichtlinie hinsichtlich der Nitratbelastung des Grundwassers zu erreichen und auf Dauer einzuhalten. Die Ausweisung dieser "roten Gebiete" mit Stand 12/2022 erfolgte durch das LANUV NRW nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 10.08.2022.

Grundlage für die Ausweisung sind die Grundwassermessstellen des Ausweisungsmessnetzes nach § 4 AVV GeA. Dieses Messnetz enthält alle Messstellen des WRRL-Messnetzes Qualität (WRRL-Messstellen) und des EUA-/Nitrat-Messnetzes, sofern sie den Anforderungen nach Anlage 1 AVV GeA entsprechen. Nach § 3 und § 5 AVV GeA muss bei der Ermittlung der Nitratkonzentrationen in Gebieten, in denen denitrifizierende Verhältnisse (Nitratabbau) im Grundwasser vorliegen, gemäß Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) der Nitratgehalt im Grundwasser vor der Denitrifikation nach der bestverfügbaren Methodik berechnet werden. Dieser Wert muss entsprechend - sofern höher – anstelle der Nitratkonzentration berücksichtigt werden.

Ausgangsflächen für die Ausweisung sind die Grundwasserkörper nach EG-Wasserrahmenrichtlinie der dritten Zustands- und Trendbewertung, in denen eine Nitratbelastung oder ein anhaltend steigender Nitrattrend aktuell besteht (Datengrundlage WRRL-Messstellen des 3. Monitoringzyklus 2013-2018). Zusätzlich müssen Grundwasserkörper (GWK) berücksichtigt werden, innerhalb derer eine Messstelle des Ausweisungsmessnetzes mit landwirtschaftlichem Nutzungseinfluss eine Überschreitung des Nitratschwellenwertes oder einen steigenden Nitrattrend oder unter Berücksichtigung der Denitrifikation (s.o.) eine Überschreitung des Nitratschwellenwertes aufweist.

Im nächsten Schritt erfolgt innerhalb dieser betroffenen GWK eine Abgrenzung zwischen belasteten und unbelasteten Teilgebieten (immissionsbasierte Abgrenzung). Dazu werden neben den an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes gemessenen Nitratkonzentrationen (2016-2019) hydrogeologische, hydraulische oder hydrogeologische und hydraulische Kriterien auf Grundlage von Grundwassergleichenkarten, einer modellierten Grundwasseroberfläche des Landes, und hydrogeologischen Karten verwendet.

Die so abgegrenzten belasteten Teilgebiete werden als mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13a DüV ausgewiesen. Sofern ein Anteil von mindestens 20 Prozent einer landwirtschaftlichen Referenzparzelle (in NRW: Feldblock) innerhalb eines belasteten

Gebiets liegt, wird entsprechend § 7 AVV GeA deren Gesamtfläche den mit Nitrat belasteten Gebieten zugerechnet.

Zur Klärung der Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Flächen ab 01.12.2022 dient das Thema "Betroffene Feldblöcke (09/2022) innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete (12/2022)".

Herkunft: LANUV NRW (Fachbereich 52); Stand: 01. Dezember 2022

Zentrale Infostelle zu den mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten des Landes NRW: gebietsausweisung@lwk.nrw.de